

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/069/2009

In der Beschwerdesache

des Genossen [...]

- Antragsteller -

gegen

DIE LINKE. KV [...]

- Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 06.06.2009 entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung:

Den am 05.03.2009 bei der Landesschiedskommission [...] eingegangenen Antrag auf Eröffnung eines Schiedsverfahrens über die Anfechtung der Wahlen im Kreisverband [...] am 14./ 15.02.2009 hat die Landesschiedskommission durch Beschluss als unzulässig abgewiesen, da der Antrag verspätet eingegangen war.

Dagegen legt der Antragsteller form- und fristgerecht Beschwerde ein.

Die Beschwerde hatte keinen Erfolg.

Den Nachweis der fristgerechten Einreichung seiner Wahlanfechtung hat der Beschwerdeführer nicht erbracht. Ist die Anfechtungsfrist des § 15 Abs. 4 der Wahlordnung der Partei DIE LINKE nicht eingehalten, ist eine Wahlanfechtung als unzulässig abzuweisen.

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ist die Abweisung des Antrages dann lediglich auf diesen Zulässigkeitsmangel zu stützen. Eine Entscheidung über die vorgetragenen Mängel der Wahlhandlung ergeht nicht. Daher ist die

Landesschiedskommission zu Recht nicht inhaltlich auf die Beschwer des Antragstellers eingegangen.

Eine Auseinandersetzung mit vorgetragene Mängeln findet erst und nur dann statt, wenn ein zulässiger Antrag vorliegt. Die Fristgerechtigkeit der Antragstellung ist eine wesentliche Zulässigkeitsvoraussetzung. An dieser mangelt es im vorliegenden Fall, so dass die Entscheidung der Landesschiedskommission zu bestätigen war.

Damit ist über den Antrag rechtskräftig entschieden.